



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

An die  
beim KBA registrierten Großkunden  
ausschließlich per Mail

Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Postanschrift:  
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-7627  
Fax +49 30 18-300

bearbeitet von:  
Michael Stehle

Ref StV21  
i-Kfz Projektleitung  
ref-stv21@bmdv.bund.de  
[www.bmdv.bund.de](http://www.bmdv.bund.de)

**Betreff: Identifizierung und Authentifizierung der Halter**

Bezug: Information nach dem BLFA-Fz  
Aktenzeichen: 7362.8/1  
Datum: Berlin, 25.04.2024  
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass das Kraftfahrt-Bundesamt durch den am 23.04. und 24.04. tagenden Bund-Länder Fachauschuss Fahrzeugzulassung gebeten wurde, bei der Registrierung die Thematik der Vertrauensdienste zu prüfen.

Dies resultiert aus dem Ursprungsgedanken, dass ein Großkunde, der auf Dritte zulässt, sich eines solchen Vertrauensdienstanbieters zu bedienen hat. Denn die Identifizierung und Authentifizierung der Halterdaten war bis zur Errichtung der Großkundenschnittstelle der Zulassungsbehörde vorbehalten. Dies wurde mit der dazugehörigen Verantwortung nun auch Ihnen ermöglicht, sofern Sie sich eines Vertrauensdienstanbieters bedienen.

Wir alle sind an einer reibungslosen und möglichst digitalen Abwicklung und dem Erfolg der Lösung interessiert. Aus diesem Grund sehen es die Länder und auch das BMDV kritisch, wenn die Antragsdaten keine korrekten Angaben enthalten.

Es konnte festgestellt werden, dass in Einzelfällen nicht valide Adressdaten übermittelt wurden und die vom Vertrauensdienst übermittelten Daten durch Großkunden teilweise abgeändert wurden.

Die Prüfung der Antragsdaten und die an sich hoheitliche Tätigkeit wurde ausschließlich auf den, nach der eIDAS Verordnung, legitimierten Vertrauensdienstanbieter ausgelagert. Nicht aber auf die privat agierenden Großkunden.



Seite 2 von 2

Aus diesem Grund ist sicherzustellen, dass die Daten des Vertrauensdienstanbieters unabänderlich übermittelt werden. Dies bedingt auch z.B., wenn sich ein Halter mit dem Reisepass identifiziert, dass dann auch eine aktuelle Meldebescheinigung mit zu überprüfen ist. Oder die elektronische Versicherungsbestätigung abweichende Daten enthält. Dann ist der Antrag abzulehnen. So wie auch die Zulassungsbehörde in einem solchen Fall gehandelt hätte.

Sicher wissen auch wir, dass das System noch nicht reibungslos läuft und noch Details zu klären sind. Dennoch ist dieser Punkt äußerst wichtig, um die Akzeptanz der Länder auch weiterhin zu gewährleisten.

Aus den genannten Gründen wird das KBA in Kürze ein Prüfverfahren initiieren, bei dem dieser Aspekt genauer in Erfahrung gebracht werden soll, damit sichergestellt ist, dass die Halterdaten ausschließlich durch den Vertrauensdienstanbieter validiert werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Michael Stehle  
i-Kfz Projektleiter bei Referat StV21

